

Benützungsreglement für das Schützenhaus (Hausordnung)

1. Benützung

Das Schützenhaus (Stube und Halle) deren Küchen, sowie WC können Mitgliedern der FSG, Behörden, ortsansässigen Privatpersonen, Vereinen und Firmen wie auch Auswärtigen zur Verfügung gestellt werden. Benützungsgesuche sind mindestens 2 Wochen vor der Benützung an die FSG Thalheim zu stellen. Die Bewilligung des Gesuches wird schriftlich bestätigt. Über Bewilligungen führt die FSG Thalheim Kontrolle.

2a. Benützungsgebühren Schützenhaus (Halle)

Montag bis Donnerstag	Erster Tag CHF 100.--, jeder weitere Tag CHF 75.--
Freitag bis Sonntag	CHF 150.-- pro Tag

2b. Benützungsgebühren Schützenhaus (Stube)

Montag bis Donnerstag	Erster Tag CHF 100.--, jeder weitere Tag CHF 75.--
Freitag bis Sonntag	CHF 150.-- pro Tag

2c. Benützungsgebühren Schützenhaus (Stube und Halle zusammen)

Montag bis Donnerstag	Erster Tag CHF 200.--, jeder weitere Tag CHF 150.--
Freitag bis Sonntag	CHF 250.-- pro Tag

2d. Feiertage

Für allgemeine Feiertage gilt die „Freitag bis Sonntag“ Benützungsgebühr.

2e. Benützungsgebühren Ausnahmeregelung

Für Ortsansässige gilt am Freitag die „Montag bis Donnerstag“ Benützungsgebühr.

3. Reinigung

Der Mieter hat die Räumlichkeiten inkl. Inventar in einwandfrei gereinigtem und geordnetem Zustand zu verlassen. Dazu gehört auch:

Tische und Stühle von Essensresten und Beschmutzungen zu reinigen.

Auf dem Vor- und Parkplatz weggeworfene Raucherwaren und Abfälle sind aufzulesen!

Wir bitten, Wegmarkierungen mit Luftballons usw. wieder restlos zu entfernen.

Eventuell nötige Nachreinigungen und verursachte Schäden werden zu den üblichen Ansätzen in Rechnung gestellt.

4. Haftung und Sorgfaltspflicht

Die FSG Thalheim und die wirtsberechtigte Person lehnen die Haftung für Unfälle und Schäden ausdrücklich ab. Versicherungen sind Sache des Mieters.

Die Benutzer sind verpflichtet, zum Haus und Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und die Umgebung sind in jeder Beziehung zu schonen. Es sind ausschliesslich die WC-Anlagen zu benutzen.

Im Besonderen ist auf die Feuergefahr zu achten.

Die Benutzer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Mobiliar, Inventar und Umgebung.

Mieter, deren Verhalten zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung der Schützenstube verweigert.

Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter für den entstandenen Schaden. Er trägt die Kosten für eine neue Schliessanlage.

5. Geschirr

Sämtliches Geschirr steht den Mietern zur Verfügung. Dasselbe ist nach Gebrauch sauber an dem dafür bestimmten Platz zu versorgen. Zerbrochenes Geschirr oder Gläser sowie defektes Material muss entschädigt werden.

6. Ruhe und Aufsicht

Die Nachtruhe ist zu beachten. Lautsprecher sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Die Fenster sind zu schliessen. Tätigkeiten ausserhalb des Hauses sind untersagt. Ausnahmen werden durch die FSG Thalheim erteilt.

Wir bitten um Rücksichtnahme auf die Anwohner!!!

Im Besonderen das Abbrennen von Feuerwerk oder Teilen davon ist strengstens untersagt.

Die Zu- und Wegfahrt hat mit einer Höchstgeschwindigkeit von max. 30 km/h zu erfolgen, Die Motorendrehzahl ist niedrig zu halten, um unnötigen Lärm zu vermeiden.

Bei allen Anlässen ist die wirtsberechtigte Person, die FSG Thalheim sowie deren Vertreter berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

7. Hauswart

Für alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung des Anlasses wende sich der Mieter an den Schützenhauswart. Schlüsselübergaben werden ebenfalls nach Absprache mit dem Schützenhauswart über ihn erledigt.

8. Getränke und Esswaren

Diese müssen selber besorgt und mitgebracht werden.

9. Wirtepatent/Freinacht

Der Verkauf von Getränken und Speisen ist im Haus und auf dem Areal ohne Wirtebewilligung verboten. Das Einholen der Wirtebewilligung/Einzelbewilligung sowie einer allfälligen Verlängerungsbewilligung muss durch den Mieter selber eingeholt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

10. Abfälle

Diese sind in Plastiksäcke verpackt nach Hause mitzunehmen und der dortigen Müllabfuhr mitzugeben.

Beim Schützenhaus existiert leider kein Müllsammelplatz.

12. Schlüsselübergaben

In gemeinsamen Absprachen mit dem Schützenhauswart wird die Schlüsselübergabe im Mietvertrag festgelegt

11. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Mitgliederversammlung vom 23.03.2007 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Feldschützengesellschaft Thalheim, März 2007

Der Präsident

Die Aktuarin

Beat Hildebrand

Anja Studer

Zusatz zum Benützungsreglement für das Schützenhaus (Hausordnung):

4.1. Rauchverbot

Am 01. Mai 2010 treten das Gesetz und die Verordnung „Zum Schutz des Passivrauchen“ in Kraft. Das Schützenhaus gilt gemäss Gesetzgebung als öffentlicher Raum, somit wird das Rauchen in der Schützenstube wie auch in der Schützenhalle ab 01. Mai 2010 untersagt. Dies gilt für öffentliche wie auch privat durchgeführte Anlässe. Die Einhaltung des Rauchverbotes unterliegt dem jeweiligen Mieter. Die Haftbarkeit für die Nichteinhaltung des Rauchverbotes, unterliegt dem jeweiligen Mieter.

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen
- Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PRSV)